

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00003 vom 1. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2025.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2025.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00003 du 1 avril 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.00003 del 1 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1982, war als Kulissenbauer bei der Y.\_\_\_\_ AG

tätig und über dieses Anstellungsverhältnis bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfall versichert, als er am 1. Juni 2013 beim Spazieren ausrutschte und sich eine Luxationsfraktur des oberen Sprunggelenks links zuzog (vgl. Urk. 9/2 und 9/12). Nach mehreren Operationen (vgl. Urk. 9/65) war er ab dem 6. Januar 2015 wieder anhaltend und vollzeitig

für seine bisherige Arbeitgeberin tätig (vgl. Urk.

9/69).

Dabei stürzte er am 8. Juni 2022

bei Montagearbeiten

von einer Leiter und erlitt eine undislozierte

Kalkaneusfraktur

links sowie eine Schulterkontusion rechts. Er wurde konservativ behandelt (vgl. Urk. 10/1, 10/9, 10/13-14 und 10/100/1).

Am 22. August 2023 liess die Suva den Versicherten durch Dr. med. Z.\_\_\_\_, Fachärztin für Neurochirurgie, untersuchen. Gestützt auf deren

Beurteilung (Urk. 9/99-100) kündigte die Suva dem Versicherten mit Mitteilung vom 11.

September 2023 an, die im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 8. Juni 2022 erbrachten Heilkostenleistungen per 1.

November 2023 einzustellen; Taggelder würden noch bis 31. Oktober 2023 ausgerichtet (Urk. 9/79 = Urk. 10/108). Zudem

sprach sie

ihm

mit Verfügung vom 13.

September 2023 eine Integritätsentschädigung von Fr. 13'710.-- bei einer Integritätseinbusse von 10 % zu, nämlich je 5

% für die Unfallereignisse vom 1.

Juni 2013 und 8.

Juni 2022

( Urk. 9/73 = Urk. 10/109 ). Die vom Versicherten gegen diese Verfügung erhobene Einsprache ( Urk. 9/75-77, 9/79/3, 9/82 und 9/85 ; Urk. 10/114, 10/116, 10/131 und 10/149 ) wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 18.

November 2024 ab ( Urk. 2).

## **E. 2**

.3

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für das Gericht nicht verbindlich, umso weniger als Ziff. 1 Abs. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens gelte im Regelfall, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a ; Urteil des Bundesgerichts 8C\_316/2022 vom 31. Januar 2023 E. 6.1.1 mit Hinweisen ).

## **E. 3**

.

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam, eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse von 20 % festzusetzen ( Urk. 1 und 7).

## **E. 4**

Zu den Einschätzungen von Dr. B.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_ äusserte sich Dr. Z.\_\_\_\_ am 17. Februar 2025. Sie stellte fest, dass beide ihrer Einschätzung des Integritätsschadens auf 10 % in Bezug auf die bereits vorliegende Arthrose im OSG und USG zugestimmt hätten. Zur Begründung, weshalb die von ihr festgestellte Bewegungseinschränkung im linken OSG mit Dorsalextension/ Plantarflexion von 5-0-30° nicht zu einer Erhöhung dieses Integritätsschadens führt, verwies sie auf die Ausführungen von Dr. A.\_\_\_\_. Schliesslich räumte sie ein, die zu erwartende Verschlechterung im Verlauf nicht angemessen berücksichtigt zu haben. Eine Verschlechterung bis zu einer mässigen Panarthrose OSG/USG bzw. zur Versteifung OSG/USG sei für sie nachvollziehbar, womit ein Integritätsschaden von 20 % geschuldet sei, der je zu 50 % zu Lasten der beiden Schadensfälle gehe ( Urk. 10/163).

## **E. 5.1**

Die Beurteilung des Integritätsschadens basiert auf dem medizinischen Befund. In einem ersten Schritt fällt es daher den Ärzten zu, sich unter Einbezug der in Anhang 3 der UVV und gegebenenfalls in den Suva-Tabellen aufgeführten Integritätsschäden dazu zu äussern, ob und inwieweit ein Schaden vorliegt, welcher dem Typus von Verordnung, Anhang oder Weisung entspricht. Dem Gericht obliegt es danach, gestützt auf die ärztliche Befunderhebung die rechtliche Beurteilung vorzunehmen, ob ein Integritätsschaden gegeben ist, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist und, bejahendenfalls, welches Ausmass die erhebliche Schädigung angenommen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_316/2022 vom 31. Januar 2023 E. 6.1.3.1 mit Hinweisen).

## E. 5.2

Wie Dr. Z.\_\_\_\_ zu Recht feststellte, kann der Beurteilung von Dr. A. \_\_\_\_ voller Beweiswert zuerkannt werden. Dr. A. \_\_\_\_ hat die bildgebend ausgewiesenen arthrotischen Veränderungen sowie die klinisch (von den Behandlern wie auch der Versicherungsmedizinerin, vgl. Urk. 10/76/2 und 10/99/7) festgestellte Bewegungseinschränkung umfassend gewürdigt

und den Integritätsschaden nachvollziehbar und schlüssig im Quervergleich (dazu auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_38/2024 vom 28. Juni 2024 E. 2.3.2) der relevanten Suva-Tabellen eingeschätzt.

Auch trug sie der – nach mehreren Frakturen im Bereich des Fusses - zu erwartenden Verschlimmerung der bereits vorhandenen Arthrose im Sinne von

Art. 36 Abs. 4 UVV Rechnung g. Insbesondere wies sie dabei auf die im Regelfall nötigen Arthrode-Massnahmen bei mässiger Panarthrose im OSG/

USG hin und plausibilisierte ihre Einschätzung anhand des Richtwertes für den Integritätsschaden bei Verlust eines Fusses.

## E. 5.3

Nur der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass Dr. B. \_\_\_\_ – wie von Dr.

Z. \_\_\_\_ thematisiert und aufgrund des eigenen Untersuchungsbefundes klar verneint (vgl. Urk. 10/163/3; ergänzend auch Urk. 10/53/2) – zwar den Verdacht auf eine Suralis Neuropathie äusserte, diesbezüglich

jedoch keine dauernde erhebliche Schädigung im Sinne eines Integritätsschadens erwog (vgl. Urk. 10/149).

Im Übrigen werden Schmerzen als Integritätsschaden einzig im Rahmen der Suva-Tabelle 7 «Integritätsschäden bei Wirbelsäulenerkrankungen» berücksichtigt und es ist nach wie vor offen, ob die in dieser Tabelle enthaltene Schmerzskala hilfsweise auf die Bemessung des Integritätsschadens bei Schmerzen in anderen Körperbereichen oder bei psychischen bedingten Schmerzen anwendbar ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_38/2024 vom 28. Juni 2024 E.

4.2.2). Diese sieht zudem in den meisten Fällen erst bei Dauerschmerzen eine Entschädigung vor, während der Beschwerdeführer über belastungsabhängige Schmerzen (und eine blosser Hyposensibilität) klagte (vgl. Urk. 10/68/2). Die Schmerzen sprachen zudem gut auf die Medikation und Infiltration an, so dass am 26. April 2023 über ein sehr niedriges Schmerzniveau berichtet wurde (vgl. Urk. 10/69/2 und 10/71/2) und sich der Beschwerdeführer bezüglich weiterer Massnahmen zurückhalten zeigte (vgl. Urk. 10/84/2).

Letztlich wurden die Schmerzen auch von den Ärzten der Universitätsklinik C. \_\_\_\_ am ehesten im Rahmen der Arthrose, wenn auch überlagert durch neuropathisch anmutende Schmerzen beurteilt (vgl. Urk. 10/68/3). Insoweit sind sie durch die für die Arthrose veranschlagte Integritätsentschädigung als abgegolten zu betrachten.

## E. 5.4

Zusammenfassend liegt mit der Beurteilung von Dr. A. \_\_\_\_

eine

überzeugende fachärztliche Einschätzung

vor, wonach sich die Integritätseinbusse auf 20 % beläuft und gleichermaßen auf die beiden Unfälle vom 1. Juni 2013 und 8. Juni 2022 zurückzuführen ist. Die Versicherungsmedizinerin der Beschwerdegegnerin

teilt diese Einschätzung . Begründete abweichende medizinischen Beurteilungen liegen keine vor. Es sind keine Aspekte ersichtlich, die gegen die angenommene Art des Schadens sprächen oder Zweifel am aktuell en bzw. prognostizierten Ausmass desselben wecken würden .

## **E. 6**

Nach dem Ausgeführten ist die Integritätsentschädigung dem gemeinsamen Antrag der Parteien entsprechend auf 20 % zu erhöhen und die Beschwerde gut zuheissen.

## **E. 7**

und 8 - Suva unter Beilage je einer Kopie von Urk. 13 und 14 - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Curiger Bonetti

### **E. 7.1**

Nach Art. 61 lit . g des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts (ATSG) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 GSVGer sowie §

### **E. 7.2**

In der Kostennote vom 13. März 2025 ( Urk. 13) machte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers einen Aufwand von insgesamt 13.9 Stunden wie folgt geltend: Aktenstudium 2 Stunden, Fragenkatalog an Dr. A. \_\_\_ 1 Stunde, Beschwerdeschrift 9 Stunden, diverse Korrespondenz/Telefonate 0.9 Stunden und Mandats abschluss 1 Stunde. Die Barauslagen bezifferte sie mit Fr. 99.--.

Da sich der Streit indessen auf eine Erhöhung der Integritätsentschädigung beschränkte und sich die Argumentation in der Beschwerde im Wesentlichen in der Widergabe der (wenn auch sehr ausführlichen) Beurteilung von Dr. A.\_\_\_\_ erschöpfte, erweist sich der für die Beschwerdeschrift veranschlagte Aufwand als zu hoch. Dieser ist auf 3 Stunden zu reduzieren.

Bei einer vollumfänglichen Guttheissung ist für den Mandatsabschluss zudem lediglich 0.5 Stunden einzusetzen. Unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 280.-- ist für die anwaltlichen Aufwendung somit ein Betrag von aufgerundet Fr. 2'400.--

(inkl. Mehrwertsteuer) festzulegen. Die «übrigen Barauslagen» von Fr.

99.-- sind nicht belegt und in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar.

### **E. 7.3**

Als Bestandteil des Parteientschädigungsanspruchs zu betrachten sind ferner die notwendigen Expertenkosten, welche im Rahmen eines von der versicherten Person veranlassten Parteigutachtens anfallen.

Voraussetzung ist, dass die Privatbegutachtung notwendig und einen unerlässlichen Bestandteil der materiellen Beurteilung bildete (etwa Urteile des Bundesgerichts 9C\_178/2010 vom 14. April 2010 E. 2 und 8C\_295/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 11), was hier – gestützt auf die jüngste Stellungnahme von Dr. Z.\_\_\_\_ (vgl. E. 4.4) – für die Beurteilung von Dr. A.\_\_\_\_ ohne weiteres zutrifft.

Bei solchen Expertisen bemisst sich die Kostenvergütung durch die Sozialversicherung grundsätzlich nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) und nicht aufgrund von allfälligen tarifvertraglichen Regelungen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_541/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.2). Es sind daher die ausgewiesenen, effektiven Kosten von Fr.

675.56 (inkl. Mehrwertsteuer; Urk. 14) zu erstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.